

## **Einführung in das evangelische Eheverständnis**

Ehe und alles, was damit zusammenhängt, ist heute unter uns im Streit. In der Ordnung des Staates ist von dem Gebäude nicht mehr viel stehengeblieben, das jahrhundertlang als feste Ordnung der Ehe galt. Im politischen Leben widersprechen sich die Forderungen; zufrieden mit den gegenwärtigen Verhältnissen ist niemand, aber die Wünsche gehen teils auf entschlossene Wiederbefestigung der Ehe, teils auf die Nivellierung ihrer noch vorhandenen Teilvorrechte. Für die großen christlichen Kirchen ist die Lehre von der Ehe eine mit Kontroversen belastete Materie. Im Fernsehen sind die „Ehen vor Gericht“ in der Hauptsendezeit, und der Mord in der Ehe macht manchen Krimi interessant; nach einer Sendung, welche Ehen helfen will, kann man lange suchen. Und im Alltag stehen neben den Ehepaaren nicht nur die Singles, sondern auch so viele Nicht-Ehe-Paare, daß man in manchen Krankenhäusern schon gleich nach dem „Partner“ statt dem Ehegatten gefragt wird. Wer in der Kirche arbeitet und gar für sie öffentlich spricht, der sticht mit jedem Satz zur Ehe in ein Wespennest hinein. Da hilft es weder, die Formeln der Altvorderen zu repetieren noch sich entschlossen an die Spitze des Modetrends zu setzen. Man könnte ganze Semester lang darüber Vorlesungen und Seminare halten, ohne fertig zu werden; wahrscheinlich gerade dieser Gefahr wegen geschieht das eher selten. Einem so kurzen Beitrag, wie hier allein möglich, verbleibt allenfalls die Chance zu einigen Denkanstößen.

(...)

Evangelische und katholische Kirche sind sich mit allen christlichen Kirchen und Gruppen einig in ihrem „Ja zur Ehe“.

Worin sie sich einig sind, sagt ihnen allen die Bibel als ihre gemeinsame Glaubensgrundlage. Die Ehe gehört an den Anfang der Schöpfung als Gottes gute Gabe (1. Mose 1, 27f; 2, 18 ff.); sie steht unter dem Schutz der grundlegenden Gottesgebote (2. Mose 20, 17); das Miteinander von Mann und Frau in einer nach Gottes Willen gelebten Ehe kann für das geistliche Band zwischen Christus und seiner Kirche zum Gleichnis werden (Eph 5, 26ff.). Nicht für jeden Menschen ist die Ehe der gewiesene Weg (Mt 19, 10ff.); für Eheleute aber ist das Bleiben in ihrer Ehe und nicht die Scheidung das Gottgewollte (Mt 19, 3 ff.). In der Ehe schenkt Gott der Liebe zweier Menschen ein Haus; deshalb gehört zu ihr die Dankbarkeit, aber auch die Treue und die Verantwortung. Ehe hat so verstanden ihren höchstpersönlichen Eigenbereich, aber sie hat auch ihre Ordnung und ihren Bezug zur Gemeinschaft des Rechtes wie des Glaubens. Einen Zwang zur Ehe kann es, wenn sie Gottes gutes gnädiges Angebot ist, weder zur Ehe noch in ihr geben; und wer seinen Lebensweg ohne Ehe gehen muß oder um seines Lebensauftrages wegen will, dem gilt unter Christen Verständnis; aber auch er kann und soll Ehe achten und Ehen helfen.

Aus dieser gemeinsamen Grundlage haben die evangelische und die katholische Kirche verschiedene Folgerungen gezogen.

Diese sind für die katholische Kirche in ihrem geltenden Rechtsbuch, dem „Codex iuris Canonici“ von 1983, für die evangelischen deutschen Landeskirchen in unterschiedlichen „Lebensordnungen“ zusammengefaßt. Das päpstliche Gesetz hat eine ganze Weltkirche im Blick, und seine Regelungen werden durch Beschlüsse nationaler Bischofskonferenzen konkretisiert; die deutschen Lebensordnungen sind jeweils von den Synoden einzelner Landeskirchen oder deren Zusammenschlüssen erlassen worden.

Beide Ordnungen haben einen, in der Form ähnlichen gottesdienstlichen Akt im Blick, die kirchliche Trauung; in diesem Gottesdienst bringen die beiden Partner der nun beginnenden Ehe das „Ja“ zueinander vor die Gemeinde, hören Gottes Wort, lassen für sich beten und empfangen den Segen. Der Stellenwert dieses Gottesdienstes ist aber in beiden Kirchen nicht der gleiche: für die evangelische Kirche ist nach Luthers bekanntem Wort aus seinem „Traubüchlein“ von 1529 „Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft“, und er will für die Bedingungen und Förmlichkeiten des Eheschlusses daher „einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit“ freilassen: Wenn also der Staat aus Ordnungsgründen den Abschluß der Ehe vor dem staatlichen Standesbeamten verlangt, bleibt für die Gemeinde auch nach Respektierung dieser staatlichen Ordnungsaufgabe noch genug Eigenes übrig. Nach dem gleichen „Traubüchlein“ ist die christliche Kirche allen, die darum bitten, ihr Zeugnis von der Ehe schuldig; daß diese auch als ein „weltlicher Stand“ Gottes Wort für sich hat und ein „heiliger Stand“ heißen kann.

Die katholische Lehre spitzt, der Tradition ihrer Kirche entsprechend, das weiter dahin zu, daß die Ehe unter Christen ein Sakrament bedeutet, daß sie voll der kirchlichen Ordnung unterliegt und also auch nur kirchlicher Ordnung gemäß gültig zustandekommt. Das eheliche Ja muß nach katholischer Lehre also vor dem Pfarrer oder sonst zuständigen Amtsträger der Kirche gesprochen werden, solange nicht durch Dispens von dieser Vorschrift eine Ausnahme gemacht wird.

In beiden Kirchen hält der zuständige Pfarrer vor der kirchlichen Trauung mit den Brautleuten ein Gespräch und entscheidet danach, ob sie stattfinden kann. In der evangelischen Kirche, deren Traugottesdienst die fürbittende Mitfreude der Gemeinde an einer neugeschlossenen Ehe ausdrückt, darf von einem Aufschub dieses Traugottesdienstes nur dann die Rede sein, wenn die Haltung der Eheleute zu diesem kirchlichen Anliegen die Trauung sinnlos macht; das kann nur der Grenzfall einer geistlichen Entscheidung gerade dieses Einzelfalles sein.

In der katholischen Kirche dagegen entscheidet sich an festen Rechtssätzen, ob und wann eine gültige Ehe möglich und eine Trauung daher zulässig ist. Von daher führt es zu verschiedenen Lösungen, wenn Menschen verschiedener konfessioneller Bindung eine Ehe schließen wollen.

Die evangelische Kirche sieht hier im allgemeinen nur für die Ehen ihrer Pfarrerrinnen und Pfarrer ein Problem und verlangt für diese mit Rücksicht auf mögliche Schwierigkeiten die Zustimmung der Kirchenbehörde.

Nicht nur die Betroffenen fragen inzwischen, ob solche Überprüfungen heute noch nötig sind. Sonst wird die Trauung in der evangelischen Kirche gewährt, die Trauung in einer anderen Kirche respektiert. Schließt ein evangelisches Gemeindeglied mit einem Nichtchristen die Ehe, so würde die auf eine „christliche“ Ehe ausgerichtete Liturgie dem Partner zuviel abverlangen; deshalb findet anlässlich einer solchen Trauung ein Gottesdienst nach besonderer Ordnung statt. Wenn zu einer Eheschließung keine kirchliche Handlung stattfindet, so ist das nach evangelischer Meinung ein schmerzliches Versäumnis; das ändert aber nichts daran, daß auch eine nur nach dem Staatsgesetz geschlossene Ehe nach christlicher Wertung gültig und verbindlich bleibt.

Die katholische Kirche verbietet eine Ehe zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen, sofern die Erlaubnis des Bischofs oder seines Bevollmächtigten nicht eingeholt ist. Für diese Erlaubnis verlangt sie zwar nicht mehr vom nichtkatholischen, wohl aber von dem katholischen Teil ein an der Wahrung der katholischen Konfession ausgerichtetes Versprechen.

Besonders muß dabei versprochen werden, „nach Kräften alles zu tun, daß alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden“. Dies ist zwar, recht ausgelegt, so zu verstehen, daß der katholische Teil die katholische Erziehung der Kinder nur unter Achtung des Gewissens seines Ehegatten anstreben soll; er darf ihn zu nichts zwingen, was gegen sein Gewissen verstoßen würde. Trotzdem bleibt es bedauerlich, daß hier auf die besondere Lage einer konfessionsverbindenden Ehe zwischen evangelischen und katholischen Christen nicht viel Rücksicht genommen wird. Das geschieht erfreulich dadurch, dass die katholische Kirche in solchen Fällen auch eine evangelische Trauung auf Antrag der Brautleute als ehestiftend anerkennen kann. Auch sind Trauungen in einer katholischen Kirche unter Beteiligung eines evangelischen Pfarrers ebenso zulässig wie umgekehrt, in Baden sogar eine dritte Form vollen geistlichen Zusammenwirkens beider Amtsträger.

Wir müssen hoffen, daß bei künftiger Wiederbelebung ökumenischer Zusammenarbeit das belastende Erziehungsversprechen ebenso wie die jetzt noch geltenden Hindernisse für die Gemeinschaft konfessionsverbindender Gottesdienste verbessert werden.

Solche Hindernisse sind das Verbot ökumenischer Gottesdienste am Sonntagmorgen, das Verbot der Teilnahme am evangelischen Abendmahl für Katholiken und der Ausschluß des evangelischen Gatten einer konfessionsverschiedenen Ehe von einer Teilnahme mit seinem katholischen Gatten zusammen an der katholischen Kommunion.

Damit werden nicht die gleichgültigen, sondern gerade die nach voller christlicher Gemeinschaft suchenden Christen am meisten belastet. Daß die katholische Basis hier weithin freier denkt und handelt als das katholische Kirchenrecht, ist nur ein halber Trost.

Nicht jede Ehe gelingt so, wie es sich die Partner anfangs erhofften; manchen hilft eine gute Beratung oder Seelsorge weiter; mehr und mehr aber kommt es leider auch unter Christen dazu, daß sie ihre Ehe von den staatlichen Gerichten scheiden lassen.

Die christlichen Kirchen verhalten sich dazu verschieden. Zwar sind sie sich gemäß dem Neuen

Testament einig darin, daß Gott die Ehe gewahrt wissen will und eine Scheidung gegen seinen Willen steht.

Evangelische Ethik und Kirchenordnung erkennt aber: Auch unter Christen kann eine Ehe in eine Lage geraten, in der es besser für die Menschen ist, sich zu trennen als das Zusammenleben fortzusetzen. Wird dann nach ehrlicher Durcharbeit auch der eigenen Schuld ein neuer Anfang in einer anderen Ehe gesucht, so kann auch eine neue kirchliche Trauung zum Zeichen von Gottes Vergebung werden. Fachkundige Beratung in Schwierigkeiten und seelsorgerliches Verständnis für die Menschen sollten den evangelischen Weg in diesen Fragen bestimmen.

Die katholische Kirche erkennt keine Ehescheidung an: nur wo sie schon im Eheabschluß einen gegen das Wesen der Ehe verstoßenden Fehler findet, kann ein kirchliches Ehegericht die Nichtigkeit einer solchen, nachträglich als nur scheinbar erkannten Ehe feststellen. Die schmerzliche Folge, daß den vom Staate Geschiedenen außer einer anderen Ehe sogar die Sakramente versagt werden nimmt sie in Kauf.

Hier kann die evangelische Kirche helfen, indem sie gerade auch solche Christen in ihre Gottesdienste und zu ihrer Abendmahlsfeier zuläßt und einlädt. Bei alledem zeigt wohl auch schon dieser knappe Abriß, daß auch das evangelische Eheverständnis von dem Grundton evangelischer Glaubensart durchdrungen ist. In seiner Verkündigung wie in der Anwendung seiner Ordnungen können wir Gottes zurechtbringende Gnade bezeugen.

#### *Anmerkung*

Verlässliche weitere Orientierung und Literaturhinweise finden sich in den Stichwortartikeln des Evangelischen Kirchenlexikon, 3. Aufl., Göttingen 1986, Bd. I, Sp. 956-985, und des Evangelischen Staatslexikons, 3. Aufl., Stuttgart 1987, Sp. 619-657. Zum Eherecht der katholischen Kirche ist neustens zu verweisen auf den Text- und Kommentarband von Heinrich J. F. Reinhardt, Die kirchliche Trauung, Münster 1989. Luthers Traubüchlein ist als Anhang zu seinem Kleinen Katechismus in den Ausgaben der Lutherischen Bekenntnisschriften mit abgedruckt; weitere Lutherschriften zum Thema sind leicht zugänglich in dem Reclam-Heft Nr. 9686, Martin Luther, Vom ehelichen Leben, Stuttgart 1978. Vgl. auch Albert Stein, Luther über Eherecht und Juristen, in: Helmar Junghans (Hg.), Leben und Werk Martin Luthers 1526-1546, Berlin 2/1985. Eine wichtige gemeinsame Stellungnahme der evangelischen und der katholischen Kirche ist die Erklärung „Ja zur Ehe“ vom 15. Oktober 1981, maßgebende evangelische Dokumente insbesondere die Denkschrift „Zur Reform des Ehescheidungsrechtes“, Gütersloh 1969 und das Positionspapier des Kirchenamtes „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaft“, EKD-Texte 12, Hannover 1988. Die jüngste, zu Ehe und Trauung stellungnehmende Lebensordnung einer evangelischen Landeskirche findet sich im Kirchlichen Gesetzblatt der Lippischen Landeskirche vom 27. November 1990 als Nr. 5.

**Albert Stein (evangelischer Kirchenrechtler gest. 1999)**

**in: Fritz Mybes (Hg.), Die Trauung, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht), 1991**